

99027003026000

Geburt im Ausland - Aufnahme in das deutsche Geburtenregister beantragen

Heruntergeladen am 30.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/1774-99027003026000/L100022>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99027003026000
Leistungsbezeichnung I	Geburt im Ausland - Aufnahme in das deutsche Geburtenregister beantragen
Leistungsbezeichnung II	Geburt im Ausland - Aufnahme in das deutsche Geburtenregister beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Baden-Württemberg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	• § 36 Personenstandsgesetz (PStG) (Geburten und Sterbefälle im Ausland) • § 5 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung des Personenstandsgesetzes (PStG-DVO) (Erhebung von Gebühren und Auslagen) in Verbindung mit Anlage 1 (Gebührenverzeichnis)
Teaser	Eine Geburt im Ausland können Sie unter bestimmten Voraussetzungen nachträglich in das deutsche Geburtenregister eintragen lassen.
Volltext	Eine Geburt im Ausland können Sie unter bestimmten Voraussetzungen nachträglich in das deutsche Geburtenregister eintragen lassen. Das ist beispielsweise von Vorteil, wenn Sie zu einem späteren Zeitpunkt eine deutsche Geburtsurkunde benötigen. Hinweis: Sie sind nicht verpflichtet, Geburten im Ausland in Deutschland nachbeurkunden zu lassen. Als Nachweis der Geburt gelten auch ausländische Geburtsurkunden.
Erforderliche Unterlagen	• ausländische Geburtsurkunde mit Übersetzung und, wenn nötig, Legalisation beziehungsweise Apostille • Personalausweis oder Reisepass der Eltern (oder ein anerkannter Passersatz) • bei Eingebürgerten: zusätzlich Einbürgerungsurkunde • bei Asylberechtigten, Staatenlosen, heimatlosen Ausländern und Ausländerinnen sowie ausländischen Flüchtlingen: zusätzlich Nachweis des Sonderstatus • bei Vertretung: schriftliche Vollmacht der antragsberechtigten Person

Modul	Sachverhalt
	Hinweis: Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Je nach Fallkonstellation können weitere Unterlagen notwendig sein. Die zuständige Stelle kann weitere Unterlagen verlangen.
Voraussetzungen	Zum Zeitpunkt der Antragstellung • besitzt die betroffene Person die deutsche Staatsangehörigkeit oder • ist asylberechtigt, staatenlos, heimatloser Ausländer oder heimatlose Ausländerin oder • ist ausländischer Flüchtling und hält sich gewöhnlich in Deutschland auf. Sie sind • die betroffene Person, • die Eltern dieser Person, • die Kinder dieser Person oder • der Ehemann oder die Ehefrau beziehungsweise Lebenspartner oder Lebenspartnerin.
Kosten	• EUR 160,00 • Geburtsurkunde oder beglaubigter Ausdruck aus dem Geburtsregister: je EUR 20,00 Hinweis: Es können weitere Kosten und Gebühren beim Standesamt oder bei Justizbehörden entstehen, beispielsweise für Apostillen oder Dolmetscherleistungen.
Verfahrensablauf	Sie können die Eintragung persönlich oder schriftlich beantragen. Sind Sie als antragsberechtigter Person aus wichtigen Gründen verhindert, können Sie sich mit Vollmacht vertreten lassen. Der Standesbeamte oder die Standesbeamtin trägt die Geburt ins Geburtenregister ein. Sollte die Beurkundung nicht möglich sein, werden Sie umgehend informiert.
Bearbeitungsdauer	
Frist	keine

Modul	Sachverhalt
weiterführende Informationen	
Hinweise	keine
Rechtsbehelf	Antrag auf gerichtliche Entscheidung bei dem für das Standesamt zuständigen Amtsgericht
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	